

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kernstadt  
Hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ausschluss von Wettannahmestellen, die  
nicht unter den Begriff „Vergnügungsstätte“ fallen, in Biedenkopf - Kernstadt mit  
Veränderungssperre**

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 18.02.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ausschluss von Wettannahmestellen, die nicht unter den Begriff „Vergnügungsstätte“ fallen, für den gesamten Bereich Innenstadt und Hainstraße der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt, beschlossen.

### **Bekanntgabe des Beschlusses zur Veränderungssperre**

Zur Sicherung der mit Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2021 eingeleiteten Bauleitplanung zum Ausschluss von Wettannahmestellen, die nicht unter den Begriff „Vergnügungsstätte“ fallen, für den gesamten Bereich Innenstadt und Hainstraße der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kernstadt, hat aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2021 folgende Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich der Hainstraße (von Hausnummer 62 bis Hausnummer 120) wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 (Plankarte) gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biedenkopf Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Stadt Biedenkopf nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
3. Unterhaltungsarbeiten und
4. Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 5

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 5 BauGB vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Biedenkopf, den 19.02.2021

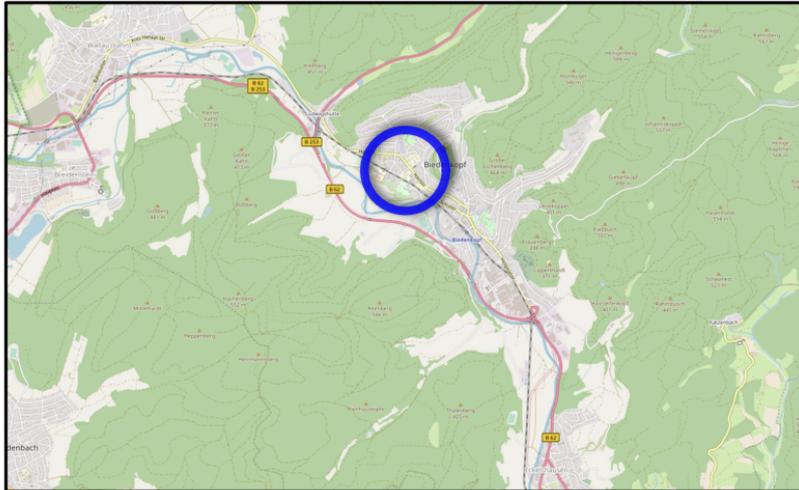
Der Magistrat  
der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig  
Bürgermeister

## Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf, Kernstadt

# Bebauungsplan "Hainstraße"

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich der  
Veränderungssperre und des  
Bebauungsplans "Hainstraße"  
(unmaßstäblich)

